

Kurzübersicht Zugewinnausgleich

Um Streitigkeiten und Prozesse um das Erbe zu vermeiden, gilt es sich, bereits zu Lebzeiten über den Zugewinnausgleich weitreichende Gedanken zu machen. Dabei ist zu beachten, dass durch den Anspruch auf Zugewinnausgleich erhebliche finanzielle Belastungen entstehen können.

Diese Probleme treten beispielsweise dann auf, wenn die Ehefrau nahezu die Hälfte des Nachlasses beanspruchen kann. Besteht der Nachlass vornehmlich aus einem Unternehmen, so können die Zugewinnausgleichsansprüche des Ehegatten die Liquidität des Unternehmens gefährden.

Den Zugewinnausgleichsanspruch kann man in einen erbrechtlichen und einen güterrechtlichen unterscheiden. Ersterer findet bei Todesfall eines Ehegatten Anwendung. Bei Scheidung, freiwilliger Änderung des Güterstandes und der Nichterbenstellung des Ehegatten greift der güterrechtliche Zugewinnausgleich.

Durch die Neufassung der gesetzlichen Regelung über den Zugewinnausgleich im Rahmen des Erbschaftsteuergesetzes von 1994 wurde eine Rückbeziehung bei der erbrechtlichen Lösung durch einen Ehevertrag ausgeschlossen. Grundsätzlich ist aber bei einer güterrechtlichen Lösung eine freiwillige Änderung des Güterstandes jederzeit durch Ehevertrag möglich und auch eine Rückbeziehung zulässig.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass in diesen Fällen unter Umständen eine steuerpflichtige Schenkung auf den Todesfall bzw. eine Schenkung unter Lebenden vorliegen kann. Verabreden die Ehegatten einen vorzeitigen Ausgleich ohne Beendigung des gesetzlichen Güterstandes, so stellt dies möglicherweise eine steuerbare unentgeltliche Zuwendung dar.

Problematisch ist die steuerrechtliche Behandlung des „fliegenden Zugewinnausgleichs“. So ist nach gesetzlichen Bestimmungen erst mit Beendigung des Güterstandes ein Zugewinnausgleich möglich. Allerdings bieten sich unter Umständen auch von den Finanzgerichten anerkannte Möglichkeiten durch Wechsel des Güterstandes Zugewinnausgleichsforderungen steuerfrei zu gestalten.

Im Fall eines Verzichts auf den Zugewinnausgleich sind die Formvorschriften der notariellen Form und die gesetzlichen Grenzen zu beachten. Schwierigkeiten können auch im Fall eines gezwungenen Verkaufs eines Grundstückes im Rahmen des Zugewinnausgleiches auftreten, so dass unter Umständen eine Versteuerung des Veräußerungsgewinns des Grundstückes droht.